

Sonnabends, den 26. Februarius, 1762.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unser allergrädigsten Königs und Herrn allergrädigsten
Approbation und auf Dero specialem Befehl.

No.



8.

Wochentlich Stettinische

Trag u. Anzeigungs Nachrichten,

Woraus zu ershen :

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermietten, zu verpachten, gefunden und gekohlen worden, wo
Seider anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Laren, zu Stettin und Schwienemünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; und Getreide-Preise von Doro
und Hinterpommern.

I. AVERTISSEMENTS.

Da seitdem in der Provinz Pommern, fast keine andere als Schwedische und Mecklenburgische Ein-
Drittel-Stücke circuliren, und die bereits verurtheilte Hollstein-Plöner, Zerbfker und Hildburgshäuser
Münz-Sorten, sich wieder einzuschleichen anfangen, dergleichen so gar schlechte Münz-Sorten zum
Bedruck des Publici aber in denen königlichen Landen schlechterdings nicht mehr circuliren sollen; Als
wird jedermänniglich bekandt gemacht, das obgedachte Schwedische und Mecklenburgische, wie auch
Hollstein-Plöner, Zerbfker, Hildburgshäuser und alle dergleichen Münz-Sorten, so bereits ausgemünzet
worden, oder noch auf ausländischen Münzen ausgemünzet werden sollen, hiermit schlechterdings in der
Provinz Vor- und Hinter-Pommern durchgängig verurthen werden, und verurthen bleiben sollen, dergestalt,
das wo und an welchen Orten, oder bey wem forthane Münz-Sorten nach Verlauf von 4 Wochen a dato
an gerechnet, in grossen oder kleinen Summen, ohne alle Consideration, so sep wo oder bey wem es wolle,

es sey zum Transito oder zum Circuliren, betroffen werden, selbige sogleich und ohne alle Weitläufigkeit confisciret, eingeschmolzen, und dem Deputirten die Hälfte des davon kommenden Probits gegeben, das übrige aber zur General-Straf-Casse berechnet werden soll. Wie denn auch wenn Käufer und Negotianten wider verhoffen, betroffen werden sollten, welche dergleichen so gar sehr schlechte Münzen mit andern, in denen Königlichen Länden jedo courirenden Geldern meliren, oder durch Posten oder mit Frachten einbringen lassen, und in Circulation bringen wolten, so soll gegen selbige nicht nur so gleich, der Fiscal agiren, sondern die Contraventen auch mit einer namphasten Geld-Strafe belegen werden; Als wornach also jedermanniglich sich auf das genaueste zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Sgnat. Stettin, den 4ten Februarii, 1762.

Königl. Preuß. Pomm. Krieges- und Domainen-Cammer.

Da angemerket worden, daß falsche Preussische Ein-Drittel-Stücke von sehr geringen Gehalt zum Vorschein kommen, die ein Nachschlag von denen in Anno 1759 in der Berlinischen neuen Münze ausgeprägten Preussischen Ein-Drittel-Stücken sind, und welche daran besonders kennbar, daß das Königliche Brustbild darauf sehr unferulich und nicht rein ausgeprägt, auch auf dieser Seite der Buchstabe B in dem Worte Borussia fast gar nicht zu sehen, auf den Revers aber die Armaturen nebst der Jahreszahl ebenfalls sehr undeutlich sind; So wird dem Publico solches hierdurch bekräftiget gemacht, und gewarret, sich vor dergleichen Münz-Strich in acht zu nehmen, und wenn einen oder anderen solche vorkommen sollte, solches sogleich dem Magistrat jedes Orts anzuzeigen, damit solche confisciret und aus dem Cours gebracht werden. Sgnat. Stettin, den 13ten Februarii, 1762.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Den 16ten Martii sollen in des Notarii Bourwieg Legis zu Stettin der verstorbenen Cammerern Eickhardt Esseen, so bestehen in Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen-Zeug, Betten, Leinen, Porcellain, Tische, Stühle, Spinde, selene und andere Frauens-Kleidung, wie auch dergleichen Haus-Geräthe per modum auctionis öffentlich werden; Liebhabere wollen sich benanntes Morgens um 9 und Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und baar Geld mitbringen, jedoch kann nichts anders als Sächsishe Münze angenommen werden.

Es sollen bevorstehenden Donnerstag, als den 27ten dieses allhier in Stettin auf der Laßade, in des Herrn Commerzienrath Schreders Speicher, welcher zwischen des Herrn Commerzienrath Wartholds, und des seligen Herrn Senator Daberkowen Erben Speichern inne gelegen, Nachmittags um 2 Uhr eine nach gewordene Partbey Tuchten, verauktioniret werden gegen baare Baiahung.

Gute Hollsteinsche Stoppel-Butter in ganzen und halben Tonnen, ist bey dem Kaufmann Bach, am Hofmarkt wohnhaft, um guten Preis zu haben.

Bey dem Kaufmann Schulze in der Oberstraße, ist um billigen Preis zu bekommen fischer Rigatscher Leinfaamen, allerley Sorten Mauer- und Dachsteine, wie auch noch gut getrockenes lauges Eichen-Brennholz.

Es soll ein in der Ober-Stadt belegenes Wohnhaus, welches zur Handlung ungenieß aptiret ist, und wohnen sich ein offener Ladden jedo befindet, aus freyer Hand verkauft, und in Termino den 16ten Martii a. c. licitiret werden; das Haus bestehet aus 4 Stuben, 2 Cammern, 2 Bodens, eine große Wunde, gemöldten Keller und guten Hofraum, und befindet sich dabey eine Haus-Wiese, so jährlich 5 Kubit. Miethe trägt; Kaufsüßige können sich in Termino licitacionis Nachmittags um 3 Uhr in des Advocat Hendke Legis in der kleinen Wokwobere Straße melden, wie auch diejenigen welche das Haus vorher besehen und wissen wolten, wo es gelegen, von demselben nähere Nachricht erhalten können.

Es soll ein mitten in der Stadt sehr wohl gelagertes Haus, welches mit 2 neuen Flügel, einträgliche Wiese, guten und wohlstengerrichte en Garten, Stallungen, Holz- und Wagen Remisen versehen, und auch zur Kaufmannschaft und Brauerey wohl aptiret ist, plus licitiret verkauft werden; Kaufsüßige können sich zu dem Ende den 27ten Februarii a. c. in des Notarii Herrn Bourwieg Legis Nachmittags um 2 Uhr einfinden, ihren Doth ad protocolum geben, und der Weisbleibende wegen des Zuschlages das weitere vernehmen.

In Stettin bey Herrn Basse im goldenen Hirsche in der Breiten-Strasse, sind 2 Hockhosen zu verkaufen; Wer Lust dazu hat kan sich bey ihm melden.

In der Kädigerischen Buchhandlung in Stettin ist zu haben: 1.) Letzte Stunden des Herrn Graffen von Armin, welcher den 22ten April 1719 gebohren, und den 17ten October 1760 in dem Herrn selig entschlafen, 8. 1762. 2 Gr. 2.) Gespräch von den Leiden und Sterben Jesu Christi, 8. 1762. 3 Gr. 3.) *Plaigne de Julie* ouvrage utile à la Société par Mr. Formey, 87 1762. 16 Gr. 4.) Gleims Klagen, 8. 1762. 8 Gr. 5.) Liebenberg. zufällige Gedanken über einen Befehl des Kaisers Julians an den Bischof Clemeus, 8. 1762. 3 Gr. 6.) *Institutions politiques* par Monsieur le Baron de Bielefeld, II. Tome, 87 1760. 9 Eblr. 7.) Abel 6 Sonate a Clavicembalo obligato con Violino o Flauto Traverfo, fol. 1762. 2 Eblr. 8.) Für die jungen Herren nach der Mode, 8. 1761. 12 Gr. 9.) Sonett angenehme und lehrreiche Erzehlungen in vergnügten Tagen, 8. 1761. 4 Eblr.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Da das bisherige Schul-Haus vor die Anskalten der Dangersonschen Realschule in Stargard zu klein, und man ein bequemeres bekommen; so werden zum Verkauf des ersten, an der Baden-Strasse: Ecke stehenden Hauses, Termini Licitationis auf den 10ten Februarit, 1ten Martii und 2ten April a. c. präfixirt, in welchem sich Kauflustige bey dem Bürgermeister Erüger in seiner Wohnung melden, ihr Verboth ad Protocolum geben, und gemärtigen können, daß dem Meistbietenden das Haus, bis auf eingetommene Approbation zugeschlagen werden solle.

In Treptow an der Tollense, soll des Bürtger und Rademachers nunmehrigen Dragoner Bawreuthsches Regiments Meister Jacob Gebben, vor dem dieselgen Demminer Thor belegenes Haus, nebst Scheune und Baum-Garten, imgleichen 3 in beyden untersten Eshlägen des Fohs-Feldes, zwischen Meister Wilschowsen, Gebbschen und Schmachschen Erben belegenen Morgen Acker, an den Meistbietenden öffentlich in Rathhause verkauft werden; worzu der 22te Febr. 1te und 9te Mart. c. a. zu öffentlicher Subbaktions-Termine anberahmt seyn, in welchen jeder Lustbetende sein Geboth in Protocollo geben, der Meistbietende aber in ultimo Termino die sichere gerichtliche Zuschlagung gemärtigt seyn kann.

Das K. Schulische Haus in Stargardt in der Mühlen-Strasse belegen, soll ad Instantiam derer Erbs-Tutoren, in Termino den 22ten Februarit a. c. vor dem Stadt-Gerichte plus licitanti verkauft werden; so hierdurch bekandt gemacht wird.

In Anclam soll das in der engen Wollweber-Strasse belegene Müllersche Haus, so zu 300 Rthlr. taxirt ist, beydeß der dazu gehörigen Wiese, welche für 30 Rthlr. verpacht ist, für ein lobsamtes Wapfen-Geschloß öffentlich verkauft werden, und sind Termini Licitationis auf den 6ten Januarit, 2ten Februarit und 4ten Martii 1762 dazu angesetzt; Liebhabere wollen sich also in Terminus Nachmittags um 2 Uhr vor dem Wapfen-Gerichte einfinden, ihren Both ad protocolum thun, und gemärtigen, daß in ultimo Termino das Haus cum perennitatis plus licitanti werde zugeschlagen werden.

Zu dem von dem Kirchenthurm zu Anclam durch einen Orcan herunter gesürkter Kupfer hat sich bis hieher kein annehmlicher Käufer angegeben; Wannhero ein anderweiltiger Terminus Licitationis ein vor allemahl auf den 4ten Martii c. a. anberaumet wird, und können diejenigen, welche dieses alte durch die Luft, Regen und Sonnenchein durchwirkte und geläuterte Kupfer, an die 14 Centner schmer, zu eroß handeln gesehn, sich sodann Vormittags 9 Uhr bey E. E. Rath zu Anclam melden, ihren Both ad protocolum geben, und der Meist- und Genugbietende gemärtigt seyn, daß mit ihm der Kauf vollendet werden werde.

150 bis 200 Kubden Esen Deputat-Holz, a 4 Fuß lang, ist zu verkaufen; Wer selbiges bedürftiget, kan sich in Damm bey dem Magistrat daselbst in Termino den 15ten und 22ten Februarit c. melden, da denn mit dem plus licitanti contrahirt werden soll.

Es ist zu Stargardt in der Wyrnschen Strasse, ein wohlbelegenes massives Haus von 3 Etagen, mit 4 Stuben, einem Krahmboden, einem Hofe ein Gebäude, einem Schaur mit 3 Pferde-Ställen, einen ausge-mauerten Brunnen, noch einen Aul und 2 gewölbte Keller im Hause, und einen Keller im Hinterhause, eine Darre im Hause, guter Aufsahrt und Hofraum, wie auch 3 Kornboden im Hause, und eine große Küche, entweder zu verkaufen oder vor der Hand zu vermieten. Liebhaber zu einem oder andern Handel können sich forderstamt bey dem Kaufmann Pils als Eigenthümer melden. Zu

Zu Coblin sollen in Termino den roten Martii c. die denen Kindern des seligen Ehirurgi Krügers in der Theilung zugefallene Mobilien, als Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Eisenzeug, Porzellan, Thee, Zeug, Boutellen und Gläser, Hausgeräth, Bücher, Dollwerck, Holz und Dielen, Leinen, Kleidung, Betten, Instrumente und Medaillen, per modum auctionis verkauft werden. Die Liebhabere können sich benannten Tages in dem Krügerschen, modo Herrn Cantor Eubens Hause einfinden.

Es soll zu Anklam das an der Krähns-Strasse belegene C.E. Haus, des verstorbenen Tischler Meisters Johanni Friederich Rümers, öffentlich gerichtlich verkauft werden, und sind Termin Licitacionis daryu auf den 24ten Febr. 24ten Martii und 21ten April c. 2. anberahmet worden. Kaufsüchtige belieben sich also alsdem Morgens um 9 Uhr in Curia coram Judicio einzufinden, und zu gewärtigen, daß das Haus cum Perinentiis in ultimo Termino plus Licitanti werde zugeschlagen werden.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Der Bürger und Schneider Meister Friederich Zinow hat sein zu Basewald an der Stettiner Thors-Brücke belegenes Wohnhaus, an den Bürger, Loos, und Kuchenbecker Meister König für 410 Rthlr. verkauft; wovon dem Publico Meldung geschiehet.

Ingleichen hat daselbst der Bürger und Becker Meister König, als Bevollmächtigter des Fahn-Schmidt Schlechtigers, in der Hecker-Strasse belegenes Wohnhaus, an den Bürger und Schneider Meister Friederich Zinow für 320 Rthlr. verkauft, welches jedermänniglich hiedurch bekannt gemacht wird.

Zu Preptow an der Pöllensee hat Jacob Köppen, sein in der Ober-Strasse, zwischen Krepelin und Becker Schülken sen. belegenes Haus, nebst einer Wiese, bey denen Linden für 110 Rthlr. an den Bürger und Ackermann Heinrich Lopy verkauft und erlassen; welches dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Da sich in ersten Termino zu dem kleinen Kirchen-Häuschen nahe der St. Nicolai Kirche kein andrer Miether gefunden; So werden dazu Termino annoch auf den 17ten und 24ten Februarti c. Nachmittags um 2 Uhr in des Kirchen-Kassens-Schreibers Lucas Wohnung anberahmet, worinnen sich Liebhabere zu melden, und der Miethewegen mit Herren Provisoriis der Kirchen contrahiren können.

Es ist eine Wiese auf dem Reper-Werder, am Zoll-Strohm, und den kurzen Graben zu vermietthen; Liebhabere können sich bey dem Haus Zimmermann Christian Schmidten auf der grossen Kaskade in Stettin melden.

6. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll ein Camp Landes von 3 Morgen, 170 Ruthen Magdeburgisch, so vor dem Berliner Thors, hinter Hand den bedeckten Wege, gegen der Ober-Wieck, bey der Warscheu Windmühle gelegen, und dem St. Johanns Kloster gehörig, verpachtet werden, wozu Termin Licitacionis auf den 5ten und 19ten Februarti, auch 2ten Martii c. anberahmet worden; Liebhabere können sich an benannten Tagen, Vormittages um 11 Uhr, in des St. Johanns Klosters Kassens-Kammer akthier einfinden, und gewärtigen, daß in ultimo Termino den Reichsbethenden dieser Camp bis auf Approbation addiciret werden wird.

7. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als auf künftiger Partien in dem Dorfe Nemitz, ohnweit Gülthow gelegen, ein Ackerwerk und ein Bauerhof zur Verpachtung offen wird, welche seligen Major von Dümmelhof Herren Eubens zugehöret

Es wollen Liebhabere dazu sich bey dem Herrn Notario Curtius in Grefsenberg melden, welcher völlige Nachricht geben, auch mit ihnen contrahiren wird, zu dem Ende Termini Licitationis auf den 28ten Januaris sili, 18ten Februarii, und 17ten Martii a. c. anberahmet werden.

Ein Ritter-Guth zu 28 Wispel Aussaatz in jedem Felde, zwischen Stargard und Pyritz belegen, kan, wenn sich ein annehmlicher Pächter dazu findet, auf Marien a. c. verpachtet werden. Wer dazu Belieben hat, wolle sich in Stettin bey dem Notario Schüler melden.

Es soll das den minorennen Ranagerow gehörige Frey-Schulzen-Gericht zu Buchholz, von Mariaen dieses Jahres, auf 3 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden, und sind dazu Termini auf den 22ten Januarii, 18ten Februarii, und 17ten Martii a. c. anberahmet; Diejenigen so diese Pachtung zu übernehmen willens sind, können sich an benannten Tagen Vormittags um 10 Uhr in des Herrn Criminal-Rath Stollen Behausung zu Alten Stettin melden, und bewerkthagen, das mit dem Weißbietenden bis auf Approbatten des Königlich Papiillen-Collegii geschlossen werden soll.

Da die vor Anclam, und zwar vor den Stein-Thor belegene Wulstische Mühle und Gehöfte, auf Johannis c. pachtlos wird, und dieselbe dannenhero aufs neue samt dem Gehöfte verpachtet werden soll, hierzu auch Termini auf den 24ten Febr. 24ten Martii und 21ten April c. von E. lobsbahnen Waisen-Gerichte anberahmet werden; So beliehen sich in Terminiis Nachmittags um 2 Uhr Kauflustige in Curia einzufinden, und genährtig zu seyn, das mit demjenigen der die beste Dsterte thut, der Pacht-Contract über diese Mühle, und Gehöfte werde getroffen werden.

Auf den Adlichen Guth Rothen-Clempnow, 2 Meilen von Stettin, wird kommenden Trinitatis dieses 1762ten Jahres die Wind- und Köhmühle pachtlos, und soll anderweit verpachtet werden; Pachtlustige können sich alhier in Stettin bey dem Königlich Regierungss-Canzlers-Dienet Lüdcke, in Rothen-Clempnow aber auf den Adlichen Hofe melden, und die Bedingungen der Pacht erfahren.

Da die denen Herren von Schwernin zugehörige Gützer, Rehberg, Janow, Landescron, Neuenдорff, und ein Hof in Wartow, kommenden Trinitatis 1762 verpachtet werden, und von neuen auf 3, oder nach Befinden mehrere Jahre an den Weißbietenden verpachtet werden sollen, und dazu Terminus auf den 17ten Martii c. a. anberahmet worden; So können diejenige welche vordenannte Gützer in Pacht zu nehmen willens, sich in vordenannten Termino zu Rehberg in dem Herrschafftlichen Hause einfinden, und ihr Offerum zur Pacht ad protocollum geben. Wie denn auch diejenige so nähere Nachricht zu haben verlangen, sich entweder bey denen Herren von Wolgahn zu Wanselow und Sarow, oder auch bey dem Senatori Schulz in Anclam melden können.

Der Krug zu Stolzenburg wird künftigen Ostern pachtlos, er soll anderweitig, an einen Becker, oder Zimmermann, oder andern Handwerker verpachtet werden; Wer Belieben hat denselben zu pachten, kan sich in Stettin bey dem Herrn Landrath von Ramin selbst, oder in Stolzenburg bey dessen Secretaire melden, und die Conditiones vernehmen.

8. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Es ist zu Stettin am Sonntag Abend, den 7ten hujus, zwischen 10 und 11 Uhr, vom Kohlmarkt hie nach der Repschlöger-Strasse, ein Degen mit silbernen Gefäße verlohren worden; Sollte jemand solchen gefunden haben, so wird ersucht, dem Binngeißer Gottschalk in der Breiten-Strasse davon Nachricht zu geben, dagegen ein rationables Recompens von 10 Rthlr. gerecht werden soll. Sollte auch selbiger denen Herren Goldschmieden zum Verkauf gebracht werden, so ersucht man, solchen anzuhalten, und erwehnen den Gottschalk es wissen zu lassen.

9. Sachen so ausserhalb Stettin verlohren worden.

Es ist den 17ten hujus eine grüne Schreib-Tafel zwischen Fort Damm und Bärenbrück verlohren worden; wer solche gefunden, wird ersucht selbige bey dem Herrn Inspector Krüger in Damm gegen ein rationables Recompens abzugeben.

10. Sachen

10. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind den 2ten dieses des Abends zwischen 5 und 6 Uhr, aus des Herrn Ober-Inspector Glatte Hause in der Mühlen-Strass, drey Roquelants, wovon der eine braun, mit blauen Rock gefuttert, der andere grau, und der dritte ebenfalls grau mit blauen Flanel gefuttert ist, diebischer Weise entwandt worden. Wer von diesem Diebstahl zuweilfällige Nachricht zu geben weiß, der beliebe sich im obbenannten Hause zu melden, und ein Douzeur von 2 Rthlr. zu gewärtigen.

Da man gefunden, daß in kurzer Zeit, bey dem auf des Herrn Rauen's Speicher am Bollwerk, auf dem zweyten Boden befindliche Warten Tuchten, aus 2 Packen, 3 Rollen die feinsten Tuchten, diebischer Weise entwandt worden; als werden alle und jede, besonders die vom löblichen Gewerde der Schuster und Sattler ersucht, wenn ihnen von dieser Waare was zum Verkauf gebracht werden sollte, oder es bereits geschehen, eine Nachforschung des Verkäufers zu machen, und sich diesershalb bey dem Herrn Commereien-Rath Schröder in Stettin zu melden, welcher dem Anzeiger, oder dem der von dieser Dieberey mehr Nachricht geben kan, einen raisonnablen Recompens geben wird. Solte auch einer der Mitschuldigen davon Nachricht geben, und etwa die Tuchten gänzlich oder zum theil wieder einhäntigen, oder nachweisen, so soll sein Nahme nicht allein verschwiegen, sondern auch zu keiner Verantwortung gezogen werden.

11. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Februarii in dem Dorfe Reselsdorf auf der Strass von Binnow nach Ederlin belegen, dem Verwalter Kahn, 2 schwarze Stuth Pferde aus dem Stall gestohlen worden. Das eine ist 7 jährig, hat eine Schramm-Wilche auf der Nase, und eine kleine weisse Stirn; das andere 6 jährig, hat kein ander Abzeichen, als einen runden weissen Fleck, an der rechten Seite. Beyde Pferde sind von mittelmässiger Grösse und gedungen. Da nun dieser Mann ebenem bey dem kläglichen Raim dieses Dorfs alles Einige verlohren; so ersucht man jedermänniglich, besonders auch die Herren Prediger, wenn etwa von diesen Pferden sich was äussern solte, an die Herrschaft des Herrn Pastor Müller in Reselsdorf per Binnow, gültigst davon Nachricht zu geben und es denen Gemeinen zu aversiren. Die Ankosten sollen mit Dank ersattet werden.

12. Citationses Creditorum ausserhalb Stettin.

Wenn auf gescheneher Requisition zur gültlicher Auseinandersehung der Böhmischen Erben vor nöthig befunden, deren zu Basemack auf dem Niederselde belegene Länderey und Grundstücke, welche 1990 Rthlr. gewürdigt, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu Termin licitacionis auf den 2ten und 3ten Martii, wie auch 27ten April c. anberamet worden. Als haben sich Licitantes in denen bestellten Terminen zu Rathhause einzufinden, darauf zu bieten, mitdun zu gerärtigen, daß in ultimo Termino die Adjudication an den Meistbietenden erfolgen soll. Zugleich haben sich Creditores in ultimo Termino ad liquidandum et justificandum sub poena preclusi gehörig zu melden.

Es wollen sich die Gebrüder und Söhne des zu Freyenwalde in Pommeru verstorbenen Senator Kalischen auseinandersetzen; weil aber verschiedene Schulden auf denen Immobilien haften; So werden Creditores ersucht, zu Termino den 17ten Martii a. c. alhier zu erscheinen, und ihre Obligaciones und Handschriften mitzubringen.

Nachdem bey der Erbtheilung zwischen dem Grafen Friedrich Wilhelm von Schwerin, und seinen minderjährigen Brüdern, letzteren von denen Pusarschen Güthern, Vornten, Rudenow, Zinnow und Cavel von vordachtem Grafen Friedrich Wilhelm von Schwerin abgetreten worden; So ist die desfalls in Absicht derselben Vestlegung von denen darauf haftenden Schulden ergangene Citation renoviret, und auf den 8ten Martii a. c. ein anderweitiger Terminus angezehet worden. Es haben also sodann, alle diejenige, welche Ansprüche daran zu haben vermeynen, ihre Besugnis wahrzunehmen, oder zu genarten, daß sie von vorbestelnden Güthern gänzlich abgewiesen, und in Ansehung derselben mit ewigen Stillschweigen besetzt werden sollen. Sigaat. Stettin, den 9ten November, 1761.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.

Als nunmehr Concursus Creditorem des Lehrgärtner Wehlmanns alhier auf dem 24ten Febr. 24ten Martii und 27ten April c. anberahmet worden; So werden gedachter Wehlmanns Creditores hiedurch citiret, in Terminis Licitationis Morgens um 9 Uhr vor hiesigen Stadt-Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig ad protocolum zu geben, und hinreichend zu justificiren, oder zu gewärtigen, das sie hiernächst von diesem Vermögen abgewiesen, nicht weiter geböret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

13. Personen so entlaufen.

Demnach der gewesene Schmidt, zu Rebelow, Dieterich Matthias Wöller, wegen begangenen harten Verbrechens, zur gefänglichen Haft gezogen worden, vor rechtlicher Untersuchung und Aburtheilung der Sache aber, sich aus dem Gefängnis wieder frey zu machen gesucht, und auch wirklich eschappiret, ohne das dessen Aufenthalt in dato anständig gemacht werden können, gleichwohl aber bereits seit geraumer Zeit, besondrs aber sofort nach der Zeit der Eschapirung aus dem Gefängnis, verschiedene Creditores zu ihrer Verzeibung sich bey hiesigem Amtsgerichte gemeldet haben; und damit per resolutionem Camerae regiae de 24ten November a. r. vest flebet, das dieser entwichener Schmidt Wöller, sammt dessen Creditores, in praesentibus Terminis, edictaliter zu citiren, um das Credit. Wesen gehörig zu untersuchen, und einen jeden, so weit zureichend. Ordnungs. möglich in seiner Bezahlung zu verhalten, zu welchem Ende dann Termin auf den 4ten Januarii, 17en Februarii und 17en Martii 1762 darzu anberahmet werden; So wird vors benannter Dieterich Matthias Wöller, gewesener Schmidt in dem Königlichen Amts-Gute Rebelow, hiers mit edictaliter citiret, sodann in Terminis ante dictas, sich vor hiesigem Königlichen Amts-Gerichte entsetzen der in Person, oder per Mandatum factis introductum zu justiren, und über die zu liquidirende Schuldb. Höhe seine Erklärung abzugeben, mit der Nachweisung, woher Creditores befriediget werden sollen; Wie dann auch Strafe dieses alle und jede, welche an mehrbesagten Dieterich Matthias Wöller Hab und Gütern ein gegründetes Recht und Ansprache zu haben vermeynen, hiermit öffentlich citiret werden, in solchen vor gesetzten Terminis, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Königlichen Amts-Gerichte sich zu justiren, ihre Forderungen gehörig zu justificiren und super prioritare zugleich das Nöthige zu verhandeln, mit der beigefügten ernstlichen Verwarnung, das, im Fall der entwichene Schmidt Wöller sich nicht einfinden, und falls einer oder der andere seiner Creditorum sich nicht prompt gehalten und liquidando seine Gerechtfame wahrnehmen solte, sodann ohne weitere Nachsicht diejenigen Schuldb. Höhe, welche in Terminis zur Liquidation gestellt werden dürften, als richtig angenommen, und weiter keiner mit irgend einer Auforderung geböret, sondern dagegen mit Subhastirung der verlassenen Schmiede und was sonst zu des ausgetretenen Wöllers Vermögen nur zu bringen flehet, verfahren, und ein jeder Gläubiger nach Bescheide der Ordnung alsdann bejahlet werden soll. Spanteow, den 14ten December, 1761.

Königliches Amts-Gericht hieselbst.

14. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen 60 Rthlr. Brandenburgische ein Drittel-Stücken Papillen-Gelder parat, welche stückweise ausgethan werden sollen; Wer solche anzusehen Besuchen trägt, und billigliche Sicherheit dafür geben kan, hat sich bey dem Schiffer Peter Schröder, oder Haus-Zimmermann Christian Schmidt auf der großen Laßadie in Stettin zu melden.

Es sind 215 Rthlr. unter einer Curatel befindliche Gelder, vorhanden, welche auf ein sichere Hypothec mit Consens eines Hochwürdigen Consistorii ausgethan werden sollen; Wer solche a 5 pro Cent anschauen will, kann sich bey dem Königlichen Consistorio melden auch allensals durch den Regierungss. Secretarium Dalitz deshalb Anfrage thun lassen.

30 Rthlr. Anloyscher Kinder-Gelder stehen zur Ausleihe parat; wer solche benöthiget ist, und hinreichende Sicherheit bestellen kan, der wolle sich bey denen Vormündern ermböret, Kinder, dem Discher Wacker und Müller Dummett zu Anclam melden.

Es sind 25 Rthlr. Sächsisch ein Drittel-Stücken Kinder-Gelder gegen gewisse Hypothec zinsbar ausgethan; wer solche benöthiget, kan sich bey die Vormünder Schiffer Christian Schelber, oder bey Schiffer Lorenz Gottschalk melden.

Es werden 70 Rthlr. Kinder-Gelder ausgedoten; wer die gehörige Sicherheit bestellen kan, belie

be sich zu melden in Stettin bey dem Becker Meister Westphal, oder bey dem Tischler Meister Sigcken, als woselbst solches zu bekommen ist.

Es liegen 120 Rthlr. Papillen-Gelder parat; Wer selbige benöthiget, und eine Sicherheit mit Consens des Waisen-Amtes bestellen kan, der beliebe sich bey dem Schlächter Meister Haderath, oder bey dem Brandweinbrenner Michael Strefo in Stettin zu melden, die ihm weitere Nachricht geben werden.

53 Rthlr. Kinder-Gelder liegen parat, auf sichere Hypothek auszuliehen zu werden; wer solche benöthiget, kan sich bey den Schneefsmacher Meister Drossen in der Kesselschläger-Straße in Stettin melden.

Es liegen 1000 Rthlr. Kinder-Gelder parat zum Ausleiden; Wer selbige benöthiget ist, im ganzm oder halbtheil, und Sicherheit geben wilh, kan sich bey den Haus-Zimmermann Christian Schwiden auf der grossen Laßadie, oder bey den Schiffs-Zimmermeister Michael Nüßken, in Stettin melden.

Es liegen in Stettin 200 Rthlr. Kindergelder vorräthig in Sächsischen 8 Groschenstücken; Wer solcher benöthiget, und sichere Hypothek stellen kan, sich bey den Schuhmacher Meister Schreiber in der Splittstraße, oder bey Meister Rademacher in der Grapengieser-Straße melden.

15. AVERTISSEMENTS.

Es soll des Brandweinbrenner Gödens am Rosen-Garten belegenes Haus, in diesen Rechtstagen nach Invocavit im lobsamem Stadtgericht vor- und abgelassen werden; so hiedurch bekannt gemacht wird.

Als zu Stettin der Witwe Brahen Creditorum in der München Stasse belegenes Haus public subhahret, und den 7ten Januarii c. plus licitanti dem Schneider Meister Buchholz vor den in ultimo Terminio gethanen Vorh der 50r Rthlr. addiciret, cum conditione, daß der Debitricin & Creditoribus frey bleibet, a die additionis binnen 6 Wochen pinguorem emtorum zu fiktiren; So wird selches, wie auch das die Vor- und Ablassung dieses Hauses im nechsten Rechtstagen nach Invocavit im lobsamem Stadtgericht hieselbst ertzeilet werden soll, der Ordnung zufolge hiedurch bekannt gemacht.

In dem Verlassungstage nach Fastnachten a. e. will der Kaufmann und Leinwandhändler Otto, sein am Bollwerck belegenes Haus, im lobsamem Laßadie'schen Gerichte zu Stettin, gerichtlich vor- und ablassen; wer ein jus contradicendi zu haben vermeinet, muß sich in obbenannten Terminio sub pena prealutii ex perpetui silentii melden.

Der Herr Hauptmann von Wepber zu Parlin, verlangt 2 Barken, 3 Dröcher, im gleichen 2 Knechts, 2 Jungen, und können diese Leute sich bey den Herrn Hauptmann selbsten zu Stettin in der Frau en-Straße, in des Kaufmann Woffen Hause, melden, auch dieses Jahrjahr sogetlich anstehen.

Es ist bereits sub No. 48 a. p. bekandt gemacht, daß zu Neu-Stettin Frau Anna-Ekber Nigen, seligen Bürger Meister Jacob Friedrich Krügers hinterlassens Witwe, unterm 1ten November r. a. mit Tode abgegangen, und ein Testamentum hinterlassen, welches den 2ten December p. a. eröffnet worden sollt; Da aber vorgedachter Terminus verstrichen, ohne daß von dem Erben jemand erschienen; So wird hiedurch der 10te Martii a. e. zur Erlösung des Testaments andermet, und die sämtlichen resp. Erben dazw eingeladen, und ersuchet, diesen Terminum nicht verstrichen zu lassen.

Als der Kassathe Hans Dobberpohl in dem Cammin'schen Stadt-Eigentums-Dorfe Grambow, vor einiger Zeit ohne Leibes-Erben verstorben, dessen Witwe aber mit denen nächsten Freunden des Defuncti theilen muß, um den von solcher angezeigt; Daß anoch ein rechter Bruder Defuncti vorhanden, Namens Christian Dobberpohl, dessen Aufenthalt aber nicht bekandt; So wird derselbe hienit von Defuncti wegen dergefallt citiret; daß er in Zeit von 24 Wochen, als in dreyen Terminis, wovon ersterer, weyter und dritter zu 8 Wochen nemlich den 20ten Martii, den 17ten May, und 10ten Julii a. e. gerichnet worden, alhier zu Rathhause in Person, oder durch einen hinkünfftig Bevollmächtigten dieser Erbschaft wegen sich zu melden habe, oder nach Ablauf dieser Zeit gewärtigen thüne, das selbige Erbschaft an die nächstfolgende Freunde verabsolget werden sollt. Cammin, den 23ten Januarius, 1762. Bürgermeister und Rath der Stadt Cammin.

Erster Anhang.

Num. VIII. den 20, Februarii, 1762.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

16. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sind bey dem Kaufmann Christoph Andreas Fesch, in der grossen Oder-Strasse, anjese wiederum zu haben von der besten fetten Sorte Holländische Eydammer-Käse.

Des seligen Radcken Ecken Haus in der Unter-Biecke, soll in Terminis den 28ten Februarii, 1762 Martii und 6ten April s. c. Nachmittags um 2 Uhr bey dem Rath's-Anwalde an den Weisbiethenden verkauft werden. Liebhaber können sich an denen bestimmten Tagen, in der Fuhr-Strasse, in des Muntli Seifferts Hause einfinden und bieten. Die Taxa des Hauses beträgt 170 Rthlr.

Wey dem Kaufmann Surau in der grossen Oder-Strasse, ist noch gute Hollkneische Stoppel-Butter, und auch 4 Dohost guter Mecklenburgischer Kern-Brandwein, um billigen Preis zu haben.

Es will die Witwe Kümmerigen, ihre Barbier-Stube aus freyer Hand verkaufen, wobey noch die Kundschaft ist: Kauflustige können sich in ihre Wohnung einfinden und Handlung pflegen.

Es ist bey dem Sattler Meister Orth in der Wäthen-Strasse, ein wohlconditionirter dreyzügiger Staats-Wagen, mit echten rothen Luch, imgleichen auch die dazu gehörigen Geschirre, nebst einer rothen Camelsharenen Linie zu verkaufen; Liebhaber können sich also melden und eines billigen Records verichert seyn.

Der Accise-Controllent Wilmann ist willens, sein auf der grossen Laßadie stehendes Wohnhaus, aus freyer Hand zu verkaufen, worinn 7 Stuben, 2 Cammerts, 2 doppelte Boden, Hofraum, Straf-lung, nebst ein guter Garten befindlich; Liebhaber wollen sich bey dem Eigenthümer melden, es befehlen und Handlung pflegen.

Da einige Sachen von einem Fremden verseyet worden, und von dem Eigentümer solche nicht eingelöst sind, so sollen selbige den 1ten Martii s. c. per Notarium Bourwieg in seinen Logis zu Stettin ein verarctioniret werden; unter andern befinden sich darunter 24 Ellen Neumodischen pretleusen Stoff, Satin, weißer Claar, augenbete Manns Rauchetten, allerhand, coulurten Dammas, eine gefickte Weste, seidene Strampfe, feine Granater Canten, weiß Canevas, schwarz Seidenzeug, Stühle und andere Rembles mehr; Liebhabere befehlen sich des Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr einzufinden.

Der Buchbändler Joachim Paull hieselbst und zu Berlin machet hierdurch bekannt, das er das bey ihm im Verlag heraus getommene so nützliche Büchgen vor die Jugend, welches den Titel führet, kurze Anzeigri aller Wissenschaften, zum Gebrauch der Kinder von 6 bis 12 Jahren, und dessen Inhalt in 14 Abschnitten bestehet, wovon der 1ste von der Welt, der 2te von der Welt-Beschreibung, der 3te und 4te von der Erdbeschreibung, der 5te von der Geschichte, der 6te, 7te und 8te von den Kaiserlichen und Königslichen Häusern in Europa, der 9te vom Pabst, der 10te von den Republicken, der 11te von den Ehrwürdigen Kirchenthümern, der 12te und 13te von der Mythologie, und der 14te von der Wapenkunst handelt, denen Liebhabern, so es etwa bey ihren Untergebenen einzuführen beliebt, von hier bis Oftern das Duzend in deutscher Sprache um 1 Rthlr. 12 Gr. und in französischer Sprache für 2 Rthlr. überlassen will, da sonst erkeures das Stück 4 Gr. und letzteres 5 Gr. kostet. Auch sind bey ihm folgende neue Bücher um hergesetzte Preise zu haben: 1.) Die Frau welche recht hat, ein Lustspiel in 2 Aufzügen, aus dem Französischen des Herrn von Moliere, 8. Berlin, 1762. 2 Gr. 2.) Geschichte des Don Carlos, Spanischen Prinzens, von dem Abte St. Real, 8. Berlin 1762. 3 Gr. 3.) Beaumonts herrliches Verwunders-Rägen in der Bildung deutscher Köpfe, 8. Paris 1762. 5 Gr. 4.) Dasselbe Buch in Französischer Sprache, 4. 6 Gr.

17. Sachen

17. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Am abgewichenen Sonntage als am 14ten Februarti c. a. unter der Abend-Predigt etwa um 9 Uhr Nachmittags, hat eine spitzbüßige Hand sich unterstanden, an des Advocati Placotomus Hintzer-Gebäude auf den so genannten Schweizer-Hof belegen, die mit einem Vorhange-Schloße verschlossene Vorderthür durch Abbrechung der Kramme zu eröffnen, wonach auf die Ober-Stube gegangen und einen vor dem Fenster gestandenen Meerschaumnen Kasten mit Silber beschlagenen Tobacks-Pfeifen-Kopf, des gleichen ein Oberhende mit Manchetten, wie auch ein blau gestreifter baummollener Schuwaftuch, ein mender worden, ohne was man zur Zeit noch nicht vermisset hat; Solte etwa gedachter Tobacks-Pfeifen-Kopf, oder von andern gedachten Stücken hie oder da was zum Verkauf gestellet werden; so ersuchet der Advocat Placotomus solches anzuhalten, und ihm davon Nachricht zu ertheilen, wegen ein billiger Recompens gerichtet werden soll.

Es ist vor etwa 3 Wochen aus einem gewissen Hause in Stettin, ein klein Kästchen, zu einer eisernen Bettstelle, von etwa 3 Fuß lang, 1 Fuß breit, und etwa 10 Zoll hoch, welches stark mit Eisen beschlagen, und mit einem Schließ-Schloße versehen, worin Ober- und Unter-Hemden mit Manchetten, und andere Wäsche, auch etwas Geld und ein silbernes Pittschaf verschlossen gewesen, diebstahliche Weise entwandt worden. Solte von diesen Stücken bey jemanden schon was zum Verkauf gebracht seyn, oder noch gebracht werden, wolle solche anhalten, und es bey dem Notario Schüler melden, wegen ihm zur Belohnung ein raisonabler Recompens gegeben werden soll.

18. Citatio Creditorum innerhalb Stettin.

Als der Zeugmacher Paul Emilius Dubendorf von hier weggezogen, und wegen der wenigsten Effecten in seinem Logis auf dem Kloster-Hofe allhier gelassen, schon einige Creditores sich gemeldet, so wird Terminus zum Liquidiren auf den roten Martii c. a. angesetzt, und sämtliche Creditores des gedachten Zeugmachers Paul Emilii Dubendorf hierdurch eintriet, sich im bemeldten Termino den roten Martii c. a. vor dem Französischen Gerichte hieselbst sub panna praelua & perpetui silentii zu stellen.

19. Avertiffements.

Als des seligen Katho-Anwaltes Regibii Walthers Witwe, Frau Dorothea Elisabeth Bentzen ein Testament hinterlassen, und ihren blühmigen Sohn, Daniel Regibiius-Walther zu ihrem Universal-Erben eingesetzt, auch nach dessen Tode, 1. ihres Halbbruders des Eisenfieders zu Wriehen, Johann Friedrich Zepernicks Kinder und Kindes-Kinder, welche vermuthlich in Freyenwalde an der Oder wohnen; 2.) des seligen Katho-Anwaltes Regibii Walthers Schwester-Tochter, Anna Catharina Wägel, so in Wollin wohnet, und einen Küster zur Ehe hat, als Erben substituirt, und nunmehr des verstorbenen Daniel Regibii Walthers Herren Co-actores um einer anderweitigen Edictal-Citation; da die erste Actio und Affiores des Stadtgerichts zu Alten Stettin, nicht allein vordennante substituirt Erben, sondern auch alle und jede, so ex quocunque capite an den Waltherschen Vermögen eine Ansprüche zu haben vermeintlich, sub panna praelua et perpetui silentii edictaliter a dato innerhalb 12 Wochen, im Termino den 14ten April c. vor uns in Gericht zu erscheinen, und sich zu Erhebung der Erbschaft zu legitimirn, oder ihre etwaige Einwendungen gegen das Testament auszuführen. Signatum Stettin, in Judicio den 7ten Januarii, 1762.

Da des von Neuwarp entwichenen Schöpfers, Johann Ridel's Ehefrau, Haupte Wittin, wider ihren Ehemann, wegen dessen bößlicher Entweichung Klage erhoben, und derselbe dieserwegen gegen den 1. Martii c. f. edictaliter verhaftet, zum Versuch der Güte, und allenfalls zum Verhör zu erscheinen, und dabey die Ursachen, warum er die Klägerin verlassen, anzeigen; So wird demselben solches zur nachdrücklichen Bestand gemacht; bey dessen Ausbleiben aber hat er zu gewärtigen, das die Ehescheidung erkant,

kannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig ihrer Seligenheit nach, verhehligen zu dürfen. Signat. Stettin, den 13ten November, 1761.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Da die ad infantiam Anne Dorothee Quinissin, wieder ihren Ehemann, den von Greiffenbögen entwichenen Knopfmacher Sundling in *pauca malitioru delictionis* veranlassete Edictal-Parente zum Theil verlohren gegangen, zum Theil nicht völlige 12 Wochen über affigirt gewesen; So ist ein anderweitiger Terminus preclular auf den 29ten Martii a. f. zum Verhöre präfixirt, welches dem Stettin zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird, zumahl bey dessen Ausbleiben die Beschickung erlandt und der Klägerin nachgegeben werden soll sich anderweitig ihrer Seligenheit nach verhehligen zu können. Signat. Stettin den 27ten November, 1761.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es verlanget der Herr Hauptmann von Wepfer auf sein bey Stargard und Wrasam gelegenes Guth, genannt Harlin, ein bis zwey Verwalter, so dieses Frühjahr zuziehen können, und können dieselbigen auch das dabey vorhandene Inventarium und Saatkorn, nebst Acker, und Frau-Geräthe mit dabey besommen, wenn selbige gehörige Caution stellen. Auch wird ein guter Wirthschafft-Schreiber, nebst Tobaccus-Planteur, inwiefern ein Jäger und Gärtner, wie auch ein Fischer so die a Seen in Nacht nebmen kan, verlanget; und können sich diejenigen bey dem Capitan, so in der Frauen-Strasse zu Stettin in des Kaufmanns Herrn Wof Behausung wohnet, und bey dem Herrn Prediger zu Wolckentzien selbst melden, und sochtlich zuziehen.

Es ist am 19ten dieses in der Friedrichswaldischen Heyde ein Schimmel, so grau gefarret, mit einem Schwein-Kreuz, und welcher auf dem rechten Vorderfusse, weil er vernagelt gewesen, etwas bins set, verkaufen; Solte bemeldetes Pferd jemanden in Händen gekommen seyn, der wird geziemend ersuchen, dem Senator Kiskien in Stargard diewerhalb Nachricht zu geben, und hat man außer Erkattung der verursachten Kosten einen billigen Recompens zu gewärtigen.

Es ist in Stettin eine alte Jungfer, Namens Charlotta Grafmannin verstorben, welche den Maurermeister Merckeln, dem jüngeren, ihre Beerbigung aufgetragen, und demselben bey ihrem Leben ihr weniges Vermögen, in solchen Bedarf abzugeben. Es wird also dieser Todesfall hiemit bekannt gemacht; damit die etwanigen nächsten Anverwandten sich deshalb bey ihm melden, die gehabtten Kosten an ihm vergüten, und ihren wenigen Nachlaß in Empfang nehmen.

Demnach Frau Solina Henrietta, vermittelte Armirerern Pantzen zu Schönensief in der Neumarch, sich unterstanden, ihr zu Schönensief habende Immobilien, zum selten Verkauf auszubieten, ohne erachtet zu seyn von selbden bescheiden sollte, das sie solches ohne Consens ihres verlobten Bräutigams zu thun nicht berechtiget sey; Als wird diese Unternehmung hiemit öffentlich widersprochen, und jedermann gewarnt, sich deshalb mit ihr auf keine Weise einzulassen.

Es ist zu Stettin den 2ten Februarit c. im St. Johannis Kloster, die Wöblin, Jungfer Anna Maria Lehmannen verstorben. Deren Erben oder wer sonst an ihre Verlassenschaft einige Anforderung machen wolte, können sich in Termino den 2ten Februarit c. Vormittages um 10 Uhr in des St. Johannis Klosters Kassen Kammer, sub *pauca praelus* melden.

Es ist der Major von Gram, Hochlöblichen von Plettenbergischen Dragoner-Regiments, vor einen Viertel Jahre mit Tode abgegangen, und hat ein Testamentum *subcupavit* hinterlassen, welches bey dem Regiments-Beichte bereits publicet worden. Wannhero man sich gemüßiget siehet zur Regulirung dieser Erbschafft-Sache auf den 12ten Martii a. c. einen Terminum zu verabreden und alda diejenige welche an diesen Nachlaß *ex quocunque capite vel causa* einige Ansprach zu haben vermeynen, zur rechtlichen Darlegung dieser *coram Commissione* vorzuliegen, sub *prjudicio* das den testamentarischen Herren Erben selbiger gerichtlich zu erkannt werden solle. Hohen-Ludow den 4ten Februarit 1762

Verordnete Commissarien vom Regiment Plettenberg Dragoner.

Da den bliesigen Senatori und Assessori Herrn Abraham Dupont von hochhaften Calumnianten fälschlich nachgeredet worden, als wenn wegen eines bey dem Butters-Handel in Stettin gesuchten übermäßigen Gewinnes selbiger von dahigen Königlichen Gouvernment arrestirt auch geprügelt worden; Höchste dachtes Königliche Souvernement solches als eine von nichtswürdigen Menschen erdachte und ausgebreitete Unwahrheit, durch die Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten vom 20ten Januarius a. c. No. 7. declarirt; So wird hierdurch demjenigen, welcher den Erfinder solcher Calumnias anzugeben weiß und entwedet bey ihm, dem Französischen Gerichte oder den gedächten Herren Senator Dupont, mit Gewisheit

wisheit meldet und darthut, eine raisonable Vergeltung versprochen. Basemäl den 4ten Februarii 1762. Bürgermeister und Rath.

Als der Ober-Schultheiß Herr Mollert zu Stettin mit Tode abgegangen, und nach sich eine testamentarische Disposition hinterlassen, welche in Termino den 6ten Martii c. 2. Nachmittags um 2 Uhr in des Herrn Regierungs-Advocati Crummons Logis, in des Heern Scabini Bonarths Hause publiciret werden soll; so wird solches denen etwanigen Herren Interessenten bekannt gemacht, damit sie der Publication mit bewohnen können.

Als eine neue Stadt-Schule erbauet und solcher Bau minus licitantii überlassen werden soll; So haben diejenige, so diesen Bau übernehmen wollen, sich in Termino den 10ten Martii c. auf der hiesigen Sammerey zu melden, und zu gewärtigen, das mit dem minus licitantii nach erfolgter Adprobation darüber der Contract geschlossen werden soll. Stettin den 17ten Februarii 1762. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Da angezeigt worden, das von denen Sachen aus dem hiesigen Lazareth einige Stücke heimlich verkauft worden; so wird ein jeder, besonders aber die Erddelers hiemit gewarnt, dergleichen zu dem Lazareth gehörige Sachen, als: Gemehre, Wundirungs-Stücke, Decken &c. nicht weiter an sich zu kaufen, sonst er zu gewärtigen; das er nicht allein zur Restituzion solcher gekauften Sachen angehalten und seines das für bezahlten Geldes verlustig erkannt, sondern auch noch überdem nachdrücklich bestrafet werden soll. Stettin den 16ten Februarii 1762. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Da zu Stettin der Bürger und Schwertfeger Meister Leich mit Tode abgegangen; so laden des sen Erben alle diejenigen, welche etma an seine Nachlassenschaft Ansprüche zu machen berechtigt seyn, hiermit ein, sich binnen 4 Wochen d. d. an, bey dem Küster Andre von der Petri Kirche zu melden, oder nach Verstreiffung solcher gesetzten Zeit gewärtigen, das ihre Ansprüche keine statt mehr finden.

Es ist zu Stettin eine alte Frau mit Nodimen Dorothea Louisa Woltern verstorben, welche den Chor-Schreiber Schulz im Berliner-Edel, ihre Beerdigung aufgetragen, und denselben bey ihren Lebten ihr weniges Vermögen zu solchen Bedarf abgeben. Es wird also dieser Todesfall hiemit bekannt gemacht, damit die etwanigen nächsten AVerwandten sich deshalb bey ihm melden, und ihren wenigen Nachlaß in Empfang nehmen.

Den 27ten Februarii c. soll des seligen Staser Sommers Erben Haus, in der Kleinen Dom-Strasse, zwischen dem Jagetensfelischen Collegio, und Schmitzerlows Herren Erben Wohnungen belegen, in Königs-lichen St. Marien-Sistis-Kirchen-Gebirde vor und abgelassen werden. Wer ein Wiederkaufs-Recht hat, kan sich in Termino melden, und seine Rechte wahrnehmen.

20. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 4ten bis den 10ten Februarii, 1762.

Hey der St. Nicolai Kirche: Meister Johann Christoph Millert, Bürger und Meister des löblichen Gewercks der Schneider, mit seiner Braut Dinisha Langen.

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerischen Postämtern für 2 Gr. zu bekommen.